SIGNAL IDUNA

SIGNAL IDUNA
Krankenversicherung a. G.

Herrn
Juan Pedro Bolivar Puente
Grünberger Str. 47
10245 Berlin

Ihr zentraler Kundenservice:
Telefon: 0231 135-7991

Dezember 2025

Kranken- und Pflegepflichtversicherung
Versicherung Nr. 07.174.210/1/01 und 07.174.210/7/01
Mitteilung der übermittelten Beiträge im Lohnsteuerabzugsverfahren

Sehr geehrter Herr Bolivar Puente,

heute informieren wir Sie, dass wir Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung digital an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt haben. So müssen Sie sich um nichts kümmern. Die Übermittlung ist gesetzlich vorgeschrieben und gilt unabhängig davon, ob Sie aktuell berufstätig sind oder nicht.

Damit Sie immer den Überblick behalten, erhalten Sie von uns als Nachweis eine jährliche Übersicht über die gemeldeten Werte.

Wichtig: Sie müssen diese Übersicht nicht an das Finanzamt oder Ihren Arbeitgeber weiterleiten.

Details zu diesem Thema finden Sie im Informationsblatt mit den häufigsten Fragen.

Benötigen Sie die Jahresbescheinigung für den Arbeitgeberzuschuss 2025?

Diese können Sie schnell und einfach **online** in unserem **Meine SI** Kundenportal anfordern:

1. QR-Code scannen oder www.signal-iduna.de/bescheinigungen eingeben
2. Loggen Sie sich mit Ihrem SIGNAL IDUNA Kundenkonto ein oder registrieren Sie sich
3. Gewünschte Bescheinigung auswählen

Brauchen Sie weitere Informationen? Wenden Sie sich an Ihre Kontaktperson oder rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen
SIGNAL IDUNA
Krankenversicherung a. G.

D. Rode

Daniela Rode

ppa

ppa. Christian Traupe

Dokumentation der Beiträge für einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss und der Vorsorgebeiträge nach § 39 Abs. 4 Nr. 4 Einkommensteuergesetz (EStG)

Hinweis: Die dokumentierten Werte werden bei der Festsetzung der Lohnsteuerabzugsmerkmale berücksichtigt.

Für das Jahr 2026:

Versicherungsnummer: 7.174.210
Versicherungsnehmer: Juan Pedro Bolivar Puente
Geburtsdatum: 05.04.1988
Steuer-ID: 58291430071

Versicherte Person: Juan Pedro Bolivar Puente		**Geburtsdatum:** 05.04.1988	**Steuer-ID:** 58291430071	
	Beitrag zur Erlangung des steuerfreien Arbeitgeberzuschusses (§ 257 Abs. 2a SGB V bzw. § 61 Abs. 2 SGB XI)		**Vorsorgebeitrag** (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)	
	Krankenversicherung	**Pflegepflichtversicherung**	**Krankenversicherung**	**Pflegepflichtversicherung**
Januar	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
Februar	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
März	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
April	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
Mai	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
Juni	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
Juli	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
August	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
September	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
Oktober	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
November	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR
Dezember	432,00 EUR	71,00 EUR	364,00 EUR	71,00 EUR

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen, Bonn, hat uns in Bezug auf die Versicherung, die Grundlage dieses Versichervertrages ist, bestätigt, dass unser Unternehmen die Voraussetzungen des § 257 Abs. 2a Satz 1 SGB V und des § 61 Abs. 5 SGB XI erfüllt.

Hinweis

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) müssen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, die Nachkommastellen aufweisen, auf den nächstgrößeren vollen Eurobetrag aufgerundet werden.

SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a. G.

Wichtige Information zur Übermittlung der Beiträge an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Wir übermitteln folgende Beitragswerte an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt):

- Ihren Basisbeitrag zur Krankenvollversicherung, das heißt den Beitrag für den Teil Ihres Versicherungsschutzes, der dem GKV-Versicherungsschutz entspricht. Dieser Betrag wird als Sonderausgabenabzug (Vorsorgeaufwendungen) bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt.
- Ihren vollen Krankenversicherungsbeitrag (Höhe Ihrer tatsächlichen Aufwendungen - ausgenommen sind Beiträge für Pflege(tage)geld- bzw. Sterbegeldtarife und dem Tarif H), damit Sie einen steuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschuss erhalten können.
- Ihren Beitrag zur Pflegepflichtversicherung, damit dieser sowohl bei der Lohnsteuer als auch für einen steuer- und sozialversicherungsfreien Arbeitgeberzuschuss berücksichtigt werden kann.

Hinweis:
Wenn Sie eine Anwartschaftsversicherung haben, übermitteln wir gemäß den rechtlichen Vorgaben keine Beiträge zur Berechnung eines Arbeitgeberzuschusses. Anders ist es hinsichtlich der Vorsorgeaufwendungen: Diese werden digital übermittelt und können steuerlich bis zu einem Betrag von monatlich 8,33 Euro (100 Euro/Jahr; sogenannter Sockelbetrag) wie Beiträge zu einer Basiskrankenversicherung behandelt werden.

Damit das BZSt und Ihr Arbeitgeber oder Dienstherr Ihnen Ihre Beiträge eindeutig zuordnen kann, müssen wir zudem folgende Daten von Ihnen und ggf. mitversicherten Personen (zum Beispiel Ehefrau bzw. Kinder) übermitteln:

- Name
- Steuerliche Identifikationsnummer
- Anschrift
- Versicherungsnummer
- Geburtsdatum

Um Ihnen stets vollständige Transparenz über die Inhalte der Datenübermittlungen zu ermöglichen, erhalten Sie von uns im Nachgang zu den Datenübermittlungen eine Mitteilung über die übertragenen Beitragswerte.

Widerspruchsrecht
Der Übermittlung der Daten können Sie komplett, in Teilen oder auch nur für einzelne Versicherte Ihres Vertrags widersprechen.

Wie funktioniert ein Widerspruch?
Sie können der Übermittlung Ihrer Daten widersprechen. Das können Sie gegenüber Ihrer PKV in beliebiger dokumentierbarer Form, zum Beispiel per Brief oder E-Mail, tun.

Was gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer?
Im Rahmen Ihrer Beitragszahlungen haben Sie einen Anspruch auf Arbeitgeberzuschuss und Entlastung bei der Lohnsteuer. Hierfür mussten Sie Ihrem Arbeitgeber bisher eine Bescheinigung vorlegen. Dies entfällt ab 2026. Ihr Arbeitgeber ruft die Informationen über Ihre Beiträge digital ab. Nur über diesen Weg

a) erhalten Sie einen steuerfreien Arbeitgeberzuschuss
b) wird der Basisbeitrag (analog den GKV-Leistungen) bei der Lohnsteuer als Vorsorgeaufwendung berücksichtigt; Ihr Arbeitgeber darf ab 2026 als Sonderausgabe nur noch Beiträge abziehen, die in der ELStAM-Datenbank hinterlegt sind - die bisherige Pauschale kann nicht mehr angesetzt werden.

Widersprechen Sie der Beitragsübermittlung durch die PKV, haben Sie

a) keinen Anspruch auf den steuerfreien Arbeitgeberzuschuss **und/oder**
b) Ihre Lohnsteuer reduziert sich nicht. Sie können dann nur im Nachhinein bei der Einkommensteuererklärung den PKV-Beitrag als Vorsorgeaufwendung geltend machen.

Was gilt für Beamtinnen und Beamte?
Wenn Sie verbeamtet sind, zahlen Sie wie abhängig Beschäftigte Lohnsteuer. Aus diesem Grund profitieren Sie grundsätzlich von der digitalen Übermittlung Ihres Basisbeitrags. Ihr Dienstherr kann die Informationen über Ihren Beitrag abrufen und diesen als Vorsorgeaufwendung bei der Lohnsteuer geltend machen, wodurch Sie weniger Steuern zahlen. Widersprechen Sie der Übermittlung, gilt das Gleiche wie bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Sie können den Beitrag später bei der Einkommensteuererklärung als Vorsorgeaufwendung angeben, so dass Sie ggf. eine Steuerrückzahlung erhalten.

Bezüglich der Beitragsmeldung für den Arbeitgeberzuschuss kommt es darauf an, für welche Art der Beihilfe Sie sich entschieden haben. Die meisten Beamtinnen und Beamten erhalten individuelle Beihilfe, die sie durch beihilfekonforme PKV-Tarife ergänzen. Aufgrund der Datenübermittlung werden Ihrem Dienstherrn die Beiträge für einen möglichen steuerfreien Zuschuss bereitgestellt und der Dienstherr entscheidet weiterhin eigenständig über die Zuschusszahlung. Haben Sie sich für die pauschale Beihilfe und eine private Vollversicherung entschieden, erhalten Sie die pauschale Beihilfe nur dann steuerfrei, wenn die Daten dazu digital übermittelt werden.

Was gilt für Selbstständige, Rentner und nicht erwerbstätige Personen?
Wer vollumfänglich selbstständig tätig ist, zahlt keine Lohnsteuer und erhält keinen Arbeitgeberzuschuss zum PKV-Beitrag. Das Gleiche gilt grundsätzlich für Menschen in Altersrente und ohne Erwerbstätigkeit. In diesen Fällen ist die Datenübermittlung Ihrer Beiträge für Sie in der Regel unerheblich, so dass sich ein Widerspruch gegen die Datenübermittlung nicht nachteilig auswirken dürfte, da diese ohnehin keine Verwendung finden.

Sollten Sie allerdings zum Beispiel einen Nebenjob haben, empfiehlt es sich, die Sachlage genauer zu prüfen, ggf. gemeinsam mit einer Steuerkanzlei.

Sofern Sie einen Widerspruch eingelegt haben und später in ein Anstellungsverhältnis wechseln, sollten Sie Ihre PKV hierüber informieren und prüfen, ob Sie Ihren Widerspruch ggf. für die Zukunft rückgängig machen.

Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum PKV-Beitrag
Die Rentenversicherung ist nicht in das neue Verfahren der digitalen Datenübermittlung eingebunden. Hier gilt weiterhin die bisherige Vorgehensweise, dass wir die „Bescheinigung für den Rentenversicherungsträger zur Prüfung des Zuschusses zur Krankenversicherung (R0821)“ ausfüllen. So können Sie Ihren Anspruch auf Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zum privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag wahren.

Was gilt für Kinder?
Auch die PKV-Beiträge von Kindern müssen von uns digital übermittelt werden, sowohl für die Berechnung eines möglichen Arbeitgeberzuschusses als auch für die Lohnsteuer.

Meistens werden Kinder als versicherte Personen im Vertrag eines Elternteils geführt. Ihre Daten werden dann gemeinsam mit den Daten des hauptversicherten Elternteils über die Finanzverwaltung weitergegeben. Ihr Arbeitgeber erhält im Rahmen der Bereitstellung der ELStAM lediglich die konsolidierten Beiträge, jedoch keinerlei Detailinformationen über Ihre Kinder.

Legen Sie Widerspruch ein, damit die Beitragsdaten Ihrer Kinder nicht an die Finanzverwaltung weitergeleitet werden, können diese Beitragsdaten auch nicht an Ihren Arbeitgeber bereitgestellt werden. Die Kinderbeiträge werden dann nicht als Vorsorgeaufwendungen sowie für den Beitrag zum steuerfreien Zuschuss berücksichtigt. Sie verlieren ggf. diesen Teil Ihres Anspruchs auf steuerfreien Arbeitgeberzuschuss.